

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Die Badischen Schulordnungen

Die Schulordnungen der Badischen Markgrafschaften

Brunner, Karl

Berlin, 1902

5. Schulordnung für Baden-Durlach

[urn:nbn:de:bsz:31-273515](#)

Diacono zu machen und die Schul von dem Diaconat zu trennen und einen besondern Schulmeister zu bestellen

Weil man nun nach fleissiger Nachforschung kein Subiectum erfragen können, das die Orgel tractiren könnte, indem der Diaconus ex consuetudine sonst obligiret ist, die Orgel zu schlagen und die Schule zu halten, also hat man das Diaconat so lange Herrn Mauritio aufgetragen, bis man ein solches Subiectum finde.

5

Schulordnung für Baden-Durlach.

10

1715.

VON AUFFERZIEHUNG UND UNDERRICHTUNG
DER JUGEND.

Nachdem von Anhörung Götlichen Worts / und gebürlicher Besuchung des Gottesdiensts / als dem rechten Fundament und Grundfeste / aller guten heilsamen Policey und Ordnungen / der Anfang gemacht / So will Uns nun ferner Unsers tragenden Obrigkeitlichen Amts halben / auch in allweg oblige / ins gemein etliche Gesatz und Ordnungen zu geben / wie die liebe blühende Jugend / an deren Education dem gantzen Vatterland sehr viel gelegen / 20 solle erzogen werden.

§ I.

Befehlen demnach allen Unsern Dienern / Underthanen / Hindersässen und Angehörigen / hiemit ernstlich / und wollen / dass ein jeder seine Kinder / die ihm der getreue Gott beschert / 25 so bald sie ihres Hertzens-Gedancken / mit dem Mund verständlich aufssprechen können / vor allen Dingen zur Forcht Gottes / als die ein Anfang ist aller Weisheit / zu dem Gebet und Catechismo / mit allem Fleifs und Treu anweisen / und dieselbe bey rechter Zeit / wo möglich / zu den Schulen schicken / damit sie darinnen nicht allein die Fundament ihres Christlichen Glaubens / sondern auch das Schreiben / Lesen / und anders so einem jeden / seinem Alter und Verstand nach / zu lernen von nöthen / begreiffen und fassen mögen.

§ II.

Und damit GOTT der Allmächtig / beedes zum lernen und unterrichten / desto mehr Segen und Gedeyen verleihe: So sollen allezeit in den Schulen / zu Anfang und Beschlufs / ordentliche Gebett gehalten oder gesungen / auch zu mehrer Bequemlichkeit der Jugend / und das sie desto lustiger und freudiger zum lernen seyen / ihnen wochentlich gewisse Feriae geben / auch sonst ein Unterschied der Stunden / zu Sommer- und Winterszeiten / zum Schulgang bestimmt werden.

§ III.

An Orten aber / da keine gewisse Schulmeister seynd und gehalten werden / daselbst sollen die Pfarrer und Kirchendiener desto mehr und fleissiger Achtung auff die Jugend haben / damit dieselb / ermelter massen / in Zucht / Tugenden und Hauptstücken / Christlichen allein seligmachenden Glaubens / auch / so viel möglich / die jungen Knaben / im Lesen / Schreiben / und andern dergleichen heilsamen Stücken / zu Befürderung der Seelen- und Leibs-wohlfahrt / unterwiesen werden.

§ IV.

Und demnach zu defs Allmächtigen Ehr / Fortpflanzung seines Worts / und unser wahren seligmachenden Evangelischen Lehr / nicht weniger zu Erhaltung guter Policey / Wir in Unserer Fürstlichen Residentz-Statt Durlach dasjenige Gymnasium / welches hievor von weyland dem Durchleuchtigsten Fürsten / Unserm freundlichen lieben Brüdern und Gevattern / Herrn Ernst Fridrichen / Marggraffen zu Baden und Hochberg / etc. Christmilter Gedächtnus / auffgerichtet / nach seiner Liebden hochseligen Absterben / in mehrers Auffnehmen zu bringen / Uns fürgenommen / der Ursachen auch dasselbe mit Gelehrten Personen / Rectorn / Professorn / auch Praeceptorn / versehen / und darbey sonderlich Unserer getreuen Underthanen Wolfahrt betrachtet / damit derselben Kinder im Studieren / und allen schönen GOTT wohlgefälligen Tugenden unterrichtet / und also folgends mit ihnen alle Ständ im Menschlichen Leben / fruchtbarlich ersetzt möchten werden.

§ V.

So wollen Wir hierauff / alle Unsere Diener / Underthanen / Hindersässen und Angehörige / sonderlich aber diejenigen / welche das Vermögen haben / und ihre Söhne ohne das zum Studieren zu

erziehen begehrn / hiemit gnädigst vermahnt und erinnert haben /
 das sie solche ihre Söhne / nicht ausserhalb Unserer
 Fürstenthum- und Landen / auff ander Particular-
 Schulen / sondern zu Unserm jetzt gedachtem Gymnasio
 schicken / und daselbst dem Studieren so lang lassen obigen /
 bis sie durch die Classes hindurch kommen / die Lectiones publicas
 genugsam gehört / und also mit Nutzen / auff die Universitaeten /
 so unserer reinen Evangelischen Religion zugethan / zu Erlernung
 der höhern Facultaeten und Scientien verreisen mögen.

10

§ VI.

Was die Mägdelein und Töchter betrifft / wollen Wir
 gleicher Gestalt / das solche / von Kindheit auff / zur Forcht des
 Herrn / auch aller Christlichen Zucht und Erbarkeit / erzogen werden.
 Und dieweil der Müssiggang eine Wurtzel alles Bösen / und gleich-
 sam ein Polster oder Kissen des Leydigen Satans / so sollen die
 Eltern ihre Kinder / beedes / Söhne und Töchter / zur Arbeit fleissig
 anhalten / und nicht gestatten / einigen Tag oder Stund müssig
 zugehen.

§ VII.

Insonderheit aber / sollen Unsere Underthanen von andern
 löslichen Völkern hierinnen ein Exempel nemmen / und ihre
 Töchterlein / an statt dessen / das sie Sommerszeit auff den
 Gassen / oder im Winter / in Stuben / Häusern / oder anderwo
 herumlauffen / auch allerhand gottlos und üppiges Wesen / von
 Kindheit auff / lernen / zum Spinnen / Nehen / Wireken /
 Stricken / und anderen dergleichen weiblichen Hand-
 arbeiten / fleissig anweisen / damit sie / nach dem Exempel Be-
 nachbarter und anderer löslichen Völker / das tägliche Brodt ge-
 winnen / auch sich / und ihre Eltern / von Kindheit an / ernähren
 helfen.

§ VIII.

Auff welches alles / und insonderheit diejenige / welche ihre
 Kinder zum Müssiggang / und also zum Bettelstab / der dann noth-
 wendig darauf folgen muss / aufferziehen / Unsere Beamte jedes
 Orts / ein wachendes Aug zu haben / und Uns derselben Über-
 trottung / mit Umständen jederzeit zu berichten / wollen Wir wissen /
 gegen dergleichen unachtsamen und fahrlässigen Eltern / die ihnen
 ihrer Kinder Wolfahrt / so wenig angelegen seyn lassen / gebührende
 Straff vorzunemmen. Dafs Wir den Müssiggang und das Faul-

lentzen in Unseren Fürstenthummen / Land- Graff- und Herrschafften zu gedulden / allerdings nicht gemeint / sondern hiemit bey angedeuter ernstlicher Bestraffung gäntzlich verbotten haben wollen.

6

5

Visitationsprotokoll für die Markgrafschaft Hochberg.

1715.

QQP

Köndringen:

Ward visitirt den 28^{to} febr: Dom: sexagesimo finita concione ¹⁰
und bey gehaltenem Examine Catechetico befunden, dafs die
Jugend in dem Christenthumb noch zimlich geübt, auch die Kinder-
lehr mit ihnen fleifsig getrieben werde, wifsen auch fein in recita-
tion der Sprüchen und Psalmen fortzukommen.

Herr Vicarius daselbst, Johannes Wild, ist in den Ritibus ¹⁵
Ecclesiasticis durchgehends Conform und bleibet bey der Kirchen-
Ordnung.

Vom Schulmeister sagt Er, dafs Er in der Schule fleifsig seye
und die Kinder wohl informire.

Der Schulmeister befragt, sagt von dem vicario alles guts, ²⁰
Insonderheit auch, dafs Er die Schul fleifsig visitire. Meldet dar-
neben von der Sommer Schule, dafs Er dieselbige gerne halten
wolte, allein die Leuthe schicken ihre Kinder nicht, vorschützend,
dafs sie dieselbe gebrauchen zur Arbeit, werden auch schwerlich
darzu zu bringen seyn. ²⁵

Mündingen:

Ward visitirt den 2^{to} Junij am Sonntag Exaudi und bey ge-
haltenem Examine Catechetico befunden, dafs selbige Jugend gar
wohl informiret und von Ihrem Christenthumb gar fein Rechen-
schaft und Antwort zu geben wüfste. ³⁰

H. Pfarrer daselbst, Nicolaus Ludovici befragt, sagt aus:

Vom Schulmeister, dafs Er ob Er schon alt, dennoch seinem
Officio wohl und treulich abwarte, einen guten Wandel führe und
kein Laster von Ihm bekandt sey, dannenhero auch die Leuthe